

# **Geschäftsordnung Open Legal Tech e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Mitglieder des eingetragenen Vereins „Open Legal Tech“ haben sich diese Geschäftsordnung zur Handhabung der eigenen Angelegenheiten gegeben.

## **§ 2 Gültigkeit und Änderung**

- (1) Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.
- (2) § 3 der Geschäftsordnung (außer Absatz 1) und § 4 der Geschäftsordnung (außer Absatz 1) können einstimmig vom Vorstand geändert oder ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand darf sich nicht gegen den offensichtlichen Willen der Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Jede Änderung der Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsordnung entfaltet in der Fassung Gültigkeit, wie sie den Mitgliedern zuletzt mitgeteilt wurde.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Im Folgenden können Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen im Sinne des § 10 der Satzung erlassen werden.
- (2) Der monatliche Beitrag für aktive Mitglieder beträgt mindestens acht Arbeitsstunden für den Verein und/oder geförderte Projekte.
- (3) Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 50 Euro.
- (4) Der monatliche Beitrag für „Freunde und Alumni“-Fördermitglieder beträgt einen Euro im Monat.

### **§ 3a Änderung der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Eine Änderung der Regelungen zu monetären Mitgliedsbeiträgen entfaltet erst ab dem dritten Monat nach Änderung Wirkung. Eine solche Änderung ist den Mitgliedern unverzüglich und explizit mitzuteilen. Ein bloßer Verweis auf die neue Fassung der Geschäftsordnung genügt dabei nicht.
- (2) Ein jedes Mitglied hat das Recht, in Reaktion auf eine Änderung der Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen durch den Vorstand die Veranstaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Wird dieses Recht von einem oder mehreren Mitgliedern wahrgenommen, entfaltet die Änderung frühestens ihre Wirkung,

nachdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten wurde. Absatz 1 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Finanzverwaltung**

- (1) Im Folgenden können Regelungen zur Verwaltung der Finanzen des Vereins getroffen werden.

#### **§ 5 Veröffentlichung des Regelwerks**

Die Satzung des Vereins und die vorliegende Geschäftsordnung muss für alle Mitglieder jederzeit online einzusehen sein. Bei Eintritt in den Verein und auf Nachfrage an den Vorstand muss auf den genauen Ort der Speicherung hingewiesen werden.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gegen geltendes Recht oder Bestimmungen der Satzung des Open Legal Tech e. V. verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Zweck des Open Legal Tech e. V. gemäß § 2 der Satzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 10.10.2020 zuletzt geändert und tritt am selbigen Tage in Kraft. Das genannte Datum kann bei einer Änderung durch den Vorstand entsprechend aktualisiert werden.
- (2) Die Regelungen der Satzung haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.